

# Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme von Content-Partnern am Zero-Rating-Angebot der Telekom Deutschland GmbH

## 1. DEFINITIONEN

Zusätzlich zu den an anderer Stelle in den folgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen („**Allgemeine Bedingungen**“) definierten Begriffen haben die im Folgenden aufgeführten Begriffe jeweils die nachstehend angegebene Bedeutung:

- 1.1 „**Audio-Inhalte**“ bezeichnet ausschließlich reine Audio-Inhalte, d.h. „Audio-Inhalte“ beinhaltet keine Spiele, Software, Texte, Videos, persönliche Kommunikationsdienste (z.B. Sprachanrufe, Chats, Messaging) und sonstigen Inhalte, selbst wenn besagte Inhalte mit Audio-Elementen kombiniert sind und/oder Audio-Elemente enthalten.
- 1.2 „**Content-Partner**“ bezeichnet das Unternehmen, das durch den Vertragsabschluss mit TDG, wie in Paragraph 2.3 festgelegt, am Zero-Rating-Angebot teilnimmt.
- 1.3 „**Kunden**“ bezeichnet alle Kunden der TDG oder (gegebenenfalls) der Wholesale-Partner die ein Zero-Rating-Angebot der TDG oder des Wholesale-Partners gewählt haben.
- 1.4 „**Laufzeit**“ bezeichnet die Laufzeit dieses Vertrags wie in Paragraph 11 festgelegt.
- 1.5 „**Nutzungsarten**“ bezeichnet Streaming.
- 1.6 „**Relevante Inhalte**“ bezeichnet (a) alle (d.h. den gesamten Katalog der) Audio-Inhalte des Streaming-Dienstes, wenn der Content-Partner am Zero-Rating-Angebot in der Audio-Kategorie teilnimmt (siehe Paragraph 5.2 a unten), (b) alle (d.h. den gesamten Katalog der) Video-Inhalte des Streaming-Dienstes, wenn der Content-Partner am Zero-Rating-Angebot in der Video-Kategorie teilnimmt (siehe Paragraph 5.2 b unten) und (c) alle (d.h. den gesamten Katalog der) Audio-Inhalte und Video-Inhalte der Streaming-Dienste, wenn der Content-Partner am Zero-Rating-Angebot sowohl in der Audio-Kategorie als auch in der Video-Kategorie teilnimmt (siehe Paragraph 5.2 c unten).
- 1.7 „**Streaming**“ bezeichnet sowohl On-Demand-Streaming als auch Live-Streaming. On-Demand-Streaming bezeichnet den Zugang der Endnutzer zu den Relevanten Inhalten des/der Streaming-Dienste(s) an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl, vorausgesetzt, der Endnutzer kann im Rahmen dieses Zugangs keine Kopien der Relevanten Inhalte zur Nutzung außerhalb des/der Streaming-Dienste(s) anfertigen. Live-Streaming bezeichnet den Live-Empfang gesendeter Inhalte (z.B. TV und Radio) über das Internet durch einen Endnutzer.
- 1.8 „**Streaming-Dienst(e)**“ bezeichnet den bzw. die vom Content-Partner angebotenen Streaming-Dienst(e), wie gemäß Paragraph 2.3 und 5.2 von TDG eingestuft und vom Content-Partner genehmigt.
- 1.9 „**TDG**“ bezeichnet die Telekom Deutschland GmbH.
- 1.10 „**Teilnehmende Streaming-Provider**“ bezeichnet alle Provider eines legalen Streaming-Dienstes, die über eine laufende vertragliche Vereinbarung mit TDG zur Teilnahme am Zero-Rating-Angebot verfügen.
- 1.11 „**Territorium**“ bezeichnet Deutschland.
- 1.12 „**Verbundene/s Unternehmen**“ bezeichnet alle Unternehmen, die mit der TDG und/oder Content-Partner im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) verbunden sind.
- 1.13 „**Video-Inhalte**“ bezieht sich ausschließlich auf reine Video-Inhalte, d.h. „Video-Inhalte“ beinhaltet keine Spiele, Software, Texte, reine Audio-Inhalte persönlichen Kommunikationsdienste (z.B. Videoanrufe, Chats, Messaging) und sonstigen Inhalte, selbst wenn diese Inhalte mit Video-Elementen kombiniert sind und/oder Video-Elemente enthalten.
- 1.14 „**Wholesale-Partner**“ bezeichnet Dritte, die vertraglich von TDG autorisiert wurden, Mobilfunkdienste, darunter auch ein Zero-Rating-Angebot, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

Endnutzern anzubieten, wobei die Mobilfunkdienste, darunter auch ein Zero-Rating-Angebot, diesen Dritten von TDG auf Wholesalebasis zur Verfügung gestellt werden.

- 1.15 „**Zero-Rate**“, „**Zero-Rated**“ oder „**Zero-Rating**“ bedeutet, dass die Daten, die von bestimmten Kunden (wie in Paragraph 5.4 unten festgelegt) konsumiert werden, wenn sie auf Audio-Inhalte und/oder Video-Inhalte zugreifen bzw. Audio-Inhalte und/oder Video-Inhalte empfangen, die die Voraussetzungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen erfüllen und ihnen vom Content-Partner und sonstigen Teilnehmenden Streaming-Providern über das Mobilfunknetz der TDG zur Verfügung gestellt werden, nicht auf das Highspeed-Datenvolumen des jeweiligen Kunden angerechnet werden, das von TDG oder (gegebenenfalls) vom Wholesale-Partner im geltenden Datentarif vorgegeben wird.

- 1.16 „**Zero-Rating-Angebot**“ bezeichnet das Tarif-Angebot der TDG und (gegebenenfalls) des Wholesale-Partners (wie in Paragraph 4 unten beschrieben), den Kunden mobilen Datenverkehr auf Zero-Rating Basis über das Mobilfunknetz der TDG im Rahmen der Nutzungsarten der Audio-Inhalte und/oder Video-Inhalte der Teilnehmenden Streaming-Provider zur Verfügung zu stellen.

## 2. ALLGEMEINER GELTUNGSBEREICH

- 2.1 TDG bietet Endnutzern innovative, datengesteuerte Produkte an, die auf der Möglichkeit des Zugangs (wie im Folgenden beschrieben) des Endnutzers auf Zero-Rating Basis zu Audio- und Video-Streaming-Diensten von Streaming Providern beruhen, die (a) ihren Nutzern (die, zur Klarstellung, keine Abonnenten sein müssen) – kostenlos oder gegen Zahlung einer Vergütung - Audio-Streaming, Video-Streaming oder beides zur Verfügung stellen und (b) am Zero-Rating-Angebot von TDG teilnehmen, wie im Folgenden definiert.
- 2.2 Streaming-Provider, die die technischen Voraussetzungen für diese Teilnahme erfüllen (siehe Paragraph 6), dürfen am oben genannten Zero-Rating-Angebot von TDG teilnehmen. TDG beabsichtigt, diesen Streaming-Providern neutralen Zugang zum Zero-Rating-Angebot zu gewähren.
- 2.3 Der Vertrag zwischen TDG und dem Content-Partner zur Teilnahme des Content-Partners am Zero-Rating-Angebot wird wie folgt geschlossen: Der Content-Partner schickt eine E-Mail mit seinem Teilnahmeantrag („**Teilnahmeantrag**“) an folgende E-Mail-Adresse von TDG: StreamOn-partner@telekom.de („**E-Mail-Adresse von TDG**“). Falls der Content-Partner mit mehr als einem Streaming-Dienst am Zero-Rating-Angebot teilnehmen möchte, schickt der Content-Partner einen separaten Teilnahmeantrag für jeden der Streaming-Dienste an die E-Mail-Adresse von TDG. TDG stuft den/jeden der Streaming-Dienst(e) des Content-Partners daraufhin in eine der in Paragraph 5.2 beschriebenen Kategorien ein und bestätigt jeweils die Teilnahmemöglichkeit des Content-Partners mittels Rücksendung einer „**Einstufungsmittteilung**“ für den/ jeden der Streaming-Dienst(e) an die E-Mail-Adresse des (jeweiligen) Teilnahmeantrags. Der Vertrag zwischen TDG und dem Content-Partner zur Teilnahme des Content-Partners am Zero-Rating-Angebot (im Folgenden als „**dieser Vertrag**“ bezeichnet) gilt als geschlossen, wenn der Content-Partner der (jeweiligen) Einstufungsmittteilung nicht durch Zusendung einer E-Mail an die E-Mail-Adresse von TDG innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der (jeweiligen) Einstufungsmittteilung widerspricht, oder mit der Lieferung der technischen Angaben (wie in Paragraph 6 beschrieben) an TDG (je nachdem, was früher eintritt). Der Content-Partner nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass selbst nach Vertragsabschluss das Zero-Rating erst beginnt, wenn TDG die Relevanten Inhalte anhand der technischen Angaben identifizieren kann, die vom Content-Partner gemäß Paragraph 6 zur Verfügung gestellt werden. Nimmt der Content-Partner mit mehr als einem Streaming-Dienst am Zero-Rating-Angebot teil, so wird ein Vertrag für jeden der Streaming-Dienste eingegangen und jeder Vertrag ist unabhängig vom/ von den anderen.
- 2.4 Die Allgemeinen Bedingungen gelten für und beschreiben die technischen Voraussetzungen und übrigen Bestimmungen für eine solche Teilnahme und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags. Selbst wenn TDG denselben nicht ausdrücklich widerspricht, gelten die allgemeinen Bedingungen des Content-Partners nicht, sofern nicht ausdrücklich in den Allgemeinen Bedingungen darauf Bezug genommen wird. Die Allgemeinen Bedingungen stellen die gesamten Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand dar. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Um Zweifel

- zu vermeiden, wird zwischen den Parteien vereinbart, dass Geheimhaltungsvereinbarungen zum Vertragsgegenstand, die bereits vor der Markteinführung des Zero-Rating-Angebots und vor diesem Vertrag geschlossen wurden, im Hinblick auf sämtliche Informationen, die zwischen den Parteien bis zur Einführung des Zero-Rating-Angebots ausgetauscht wurden, für die vereinbarte Laufzeit in Kraft bleiben.
- 2.5 TDG behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Bedingungen für alle bestehenden und künftig Teilnehmenden Streaming-Provider (einschließlich dem Content-Partner) mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. TDG informiert den Content-Partner über diese Änderungen durch Zusendung (E-Mail ausreichend) der geänderten Allgemeinen Bedingungen an den Content-Partner („**Änderungsmittelung**“). In diesem Fall hat der Content-Partner das Recht, diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Wochen mittels einer schriftlichen Mitteilung an TDG (E-mail an die E-Mail-Adresse von TDG ausreichend) zu kündigen. Der Content-Partner darf das oben genannte Kündigungsrecht ausschließlich innerhalb von drei (3) Wochen nach Erhalt der Änderungsmittelung ausüben. Kündigt der Content-Partner diesen Vertrag nicht innerhalb der oben genannten Frist, so treten die geänderten Allgemeinen Bedingungen zu dem in der Änderungsmittelung genannten Datum („**Änderungsdatum**“) in Kraft, vorausgesetzt, dass der Zeitraum zwischen dem Datum, an dem TDG dem Content-Partner die Änderungsmittelung zusendet und dem Änderungsdatum nicht kürzer als 6 Wochen ist.
- 3 KOMMUNIKATION DES CONTENT-PARTNERS ALS TEILNEHMER DES ZERO-RATING-ANGEBOTS**
- Sobald TDG die Relevanten Inhalte anhand der technischen Angaben identifizieren kann, die vom Content-Partner gemäß Paragraph 6 zur Verfügung gestellt werden, oder ab dem Markteinführungstermin des Zero-Rating-Angebots (je nachdem, was später eintritt), kommuniziert TDG den Content-Partner und den/ die Streaming-Dienst(e) zusammen mit anderen teilnehmenden Streaming-Providern als Teilnehmer des Zero-Rating-Angebots und beginnt mit dem Zero-Rating der Relevanten Inhalte wie in den Allgemeinen Bedingungen festgelegt, sofern und solange sich der Content-Partner an die Allgemeinen Bedingungen hält, insbesondere an die nachstehenden Paragraphen 5 und 6. Zur Klarstellung vereinbaren die Parteien, dass weder TDG noch die Wholesale-Partner nach diesem Vertrag als Wiederverkäufer des (der) Streaming-Dienste/s handeln werden. Bestehende und künftige Verträge zwischen den Parteien bezüglich des Wiederverkaufs von Content-Services bleiben hiervon unberührt. Zusätzlich und klarstellend vereinbaren die Parteien, dass jedwede Vereinbarung zwischen dem Content-Partner und jedwem Wholesale-Partner betreffend den Wiederverkauf von Content-Services nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen ist und einer gesonderten und unabhängigen Vertrag zwischen dem Content-Partner und dem Wholesale-Partner vorbehalten bleibt.
- 4 EINRICHTUNG UND DETAILS DES ZERO-RATING-ANGEBOTS**
- 4.1 Struktur und Details des Zero-Rating-Angebots (einschließlich der Bedingungen für das Zero-Rating im Zusammenhang mit dem Zero-Rating-Angebot) sowie potentielle Anpassungen daran (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Entscheidung, ob und welche Inhalte und/oder Metadaten und/oder ob andere bzw. weitere als die in Ziffer 1.7 genannte(n) Nutzungsarten auf Zero-Rating Basis angeboten werden) liegen im alleinigen Ermessen der TDG und (gegebenenfalls) des Wholesale-Partners .
- 4.2 Es liegt im alleinigen Ermessen der TDG und (gegebenenfalls) der Wholesale-Partner, für welche Endnutzer/Kunden und gemäß welchen Tarifen das Zero-Rating-Angebot erhältlich ist.
- 4.3 Der Content-Partner bestätigt und willigt ein, dass das Zero-Rating-Angebot technisch unverändert Endnutzern auch von Wholesale-Partnern angeboten werden darf. TDG soll sich zusätzlich bemühen, die Wholesale-Partner dazu zu verpflichten, sich an die Allgemeinen Bedingungen zu halten, wenn und soweit sie für die Wholesale-Partner einschlägig sind und vorausgesetzt, dass dies nach den einschlägigen Gesetzen, insbesondere wettbewerbsrechtlich und kartellrechtlich zulässig ist.
- 4.4 TDG und/oder die Wholesale-Partner dürfen das Zero-Rating-Angebot nach ihrem alleinigen Ermessen jederzeit einstellen (d.h. aufhören, es Endnutzern anzubieten) (unter der Bedingung, dass TDG bzw. die Wholesale-Partner das Zero-Rating-Angebot nicht vor Ablauf der Mitteilungsfrist, wie in Paragraph 11.3 festgelegt, einstellen dürfen), ohne dass dadurch dem Content-Partner gegenüber irgendeine Haftungspflicht entsteht.
- 4.5 Das Zero-Rating-Angebot gilt ausschließlich im Territorium, d.h. Streaming durch Kunden außerhalb des Territoriums erfolgt nicht auf Zero-Rating Basis (selbst wenn die jeweiligen Kunden alle Voraussetzungen für Zero-Rating erfüllen).
- 4.6 TDG informiert den Content-Partner acht (8) Wochen vorab schriftlich (E-Mail ausreichend) über solche Änderungen bezüglich der Struktur und Details des Zero-Rating-Angebots, die TDG den Kunden mitteilt („**Strukturänderungen**“) und die nicht zu einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen im Wege der Änderungsmitteilung (wie in Paragraph 2.5 geregelt) führen. In dringenden Fällen (z.B. Hacker-Angriff, von Behörden geforderte Auflagen) kann TDG Strukturänderungen ohne vorherige Information des Content-Partners durchführen. In diesem Fall informiert TDG den Content-Partner danach unverzüglich schriftlich (E-Mail ausreichend) über derartige Strukturänderungen.
- 5 BEDINGUNGEN FÜR ZERO-RATING**
- 5.1 Nur Audio-Inhalte und Video-Inhalte kommen für Zero-Rating im Zusammenhang mit dem Zero-Rating-Angebot in Betracht, vorausgesetzt die übrigen Voraussetzungen für Zero-Rating gemäß diesem Vertrag sind erfüllt.
- 5.2 Der Content-Partner kann in folgenden Kategorien am Zero-Rating-Angebot teilnehmen (jeweils eine „**Kategorie**“ und kollektiv die „**Kategorien**“):
- (a) Bietet der Streaming-Dienst nur Streaming von Audio-Inhalten an oder konzentriert sich der Streaming-Dienst – bei gemischten Inhaltsangeboten – auf das Streaming von Audio-Inhalten, kann der Content-Partner an der „**Audio-Kategorie**“ teilnehmen.
- (b) Bietet der Streaming-Dienst nur Streaming von Video-Inhalten an oder konzentriert sich der Streaming-Dienst – bei gemischten Inhaltsangeboten – auf das Streaming von Video-Inhalten, kann der Content-Partner an der „**Video-Kategorie**“ teilnehmen.
- (c) Falls der Content-Partner zwei gesonderte, unterscheidbare Streaming-Dienste (z.B. durch Anbieten verschiedener Apps) für das Streaming von Audio-Inhalten einerseits und für das Streaming von Video-Inhalten andererseits anbietet, kann der Content-Partner bezüglich des Streamings von Audio-Inhalten in der „**Audio-Kategorie**“ und bezüglich des Streamings von Video-Inhalten in der „**Video-Kategorie**“ teilnehmen.
- 5.3 TDG stuft den (jeden der) Streaming-Dienst(e) des Content-Partners gemäß den in Paragraph 5.2 festgelegten Grundsätzen in eine der Kategorien ein.
- 5.4 Die weiteren Voraussetzungen für Zero-Rating sind folgende:
- (a) Für die **Audio-Inhalte** des Content-Partners (falls vorhanden) erfolgt Zero-Rating im Zusammenhang mit einem Kunden nur dann, wenn der jeweilige Streaming-Dienst diesem Vertrag zufolge in die Audio-Kategorie eingestuft wird, darüber hinaus vorausgesetzt, dass (aa) der Zugriff auf die Audio-Inhalte bzw. der Empfang derselben seitens des Kunden über das Mobilfunknetz der TDG und über die Nutzungsarten erfolgt (d.h. bei anderen als den hierin definierten Nutzungsarten findet kein Zero-Rating statt), (bb) dass die Audio-Inhalte und die Nutzungsarten von TDG anhand der technischen Angaben des Content-Partners, wie im nachstehenden Paragraphen 6 festgelegt, identifiziert werden können, (cc) dass der Vertrag dieses Kunden mit TDG oder dem Wholesale-Partner einen Tarif vorsieht, der Zero-Rating für Audio-Inhalte beinhaltet und dass (dd) diese Kunden jeweils Zero-Rating gewählt haben.
- (b) Für die **Video-Inhalte** des Content-Partners (falls vorhanden) erfolgt Zero-Rating im Zusammenhang mit einem Kunden nur dann, wenn der jeweilige Streaming-Dienst diesem Vertrag zufolge in die Video-Kategorie eingestuft wird, darüber hinaus vorausgesetzt, dass (aa) der Zugriff auf die Video-Inhalte bzw. der Empfang derselben seitens des Kunden über das Mobilfunknetz der TDG und über die Nutzungsarten erfolgt (d.h. bei anderen als den hierin definierten Nutzungsarten findet kein Zero-Rating statt), (bb) dass die Video-Inhalte und die Nutzungsarten von TDG anhand der jeweiligen technischen Angaben des Content-Partners, wie im nachstehenden Paragraphen 6 festgelegt, identifiziert werden können, (cc) dass der Vertrag dieses Kunden mit TDG oder dem Wholesale-Partner einen Tarif vorsieht,

der Zero-Rating für Video-Inhalte beinhaltet und dass (dd) diese Kunden jeweils Zero-Rating gewählt haben.

- (c) Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass TDG nicht Anbieter des/der Streaming-Dienste(s) ist und auch nicht den Zugang dazu anbietet. Die/der Streaming Dienst(e) wird/werden alleine vom Content-Partner angeboten und der Content-Partner trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem/den Streaming-Dienst(en) (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Betrieb, die Wartung und die Verfügbarkeit des/ der Streaming-Dienste(s) und den Inhalt (einschließlich der Relevanten Inhalte), der den Nutzern über den/ die Streaming-Dienst(e) zugänglich gemacht wird, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf die) Legalität dieser Inhalte, Klärung der Rechte für deren Verwertung, Nutzerfakturierung und Inkasso. Es wird ferner zwischen den Parteien vereinbart, dass das Zero-Rating-Angebot von TDG angeboten wird, dass TDG die alleinige Verantwortung für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Struktur und den Details des Zero-Rating-Angebots trägt und dass TDG alle Gesetze und Regelungen einhält, die für das Zero-Rating-Angebot einschlägig sind, einschließlich die gesetzlichen Bestimmungen zur Netzneutralität.

## 6 TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN/ÄNDERUNGEN BEZÜGLICH DER TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

- 6.1 Das Zero-Rating kann bei Relevanten Inhalten nur durchgeführt werden, wenn der Content-Partner die in Paragraph 6 (einschließlich der zwischen den Parteien gemäß Paragraph 6.2 vereinbarten) und Paragraph 7 festgelegten technischen Voraussetzungen einhält, um die Relevanten Inhalte von anderen (d.h. nicht dem Zero-Rating unterfallenden) Inhalten für TDG unterscheidbar zu machen. Darüber hinaus können die Relevanten Inhalte nur Zero-Rated werden, wenn der Content-Partner TDG ständig mit exakten und vollständigen technischen Angaben, wie in Paragraphen 6.2, 6.4 und 6.5 festgelegt, auf dem Laufenden hält.
- 6.2 Die Parteien vereinbaren gemeinsam (Austausch von E-Mails ausreichend) die spezifischen technischen Angaben, die der Content-Partner bereitstellt um die Relevanten Inhalte für TDG unterscheidbar zu machen und ihre Verarbeitung durch TDG zu ermöglichen. Geeignete technische Angaben können bestehen aus IP-Adressen und/oder Protokollen und/oder URL-Listen und/oder SNI (für HTTPS) und/oder HTTPS-Verschlüsselungen mit öffentlichen Zertifikaten (falls vorhanden) und/oder technischen Angaben, die vom Content-Partner oder seinem externen Service-Provider (z.B. CDN-Provider) verwendet werden, um den Kunden die Relevanten Inhalte zur Verfügung zu stellen. Content-Partner akzeptiert, dass TDG - zusätzlich zu jeglichen anderen zwischen den Parteien vereinbarten technischen Angaben - in jedem Fall Server-seitige TCP und UDP Ports zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Relevanten Inhalte für TDG unterscheidbar zu machen.
- 6.3 TDG darf – nach ihrem alleinigen Ermessen – auch Daten Zero-Raten, die mit den Relevanten Inhalten zusammenhängen, wenn der Content-Partner Erkennungsoptionen für diese Daten liefert.
- 6.4 Die Nutzungsarten, die nach dem Zero-Rating-Angebot für Zero-Rating in Betracht kommen, werden vom Content-Partner seinen Nutzern so zur Verfügung gestellt, dass sie für TDG von anderen Nutzungsarten unterscheidbar sind, die nach dem Zero-Rating-Angebot nicht für Zero-Rating in Frage kommen.
- 6.5 Alle Änderungen, die vom Content-Partner oder von seinen externen Service-Providern an der Bereitstellung der Relevanten Inhalte des Content-Partners für seine Nutzer vorgenommen werden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Nutzungsarten, und die wesentlich die Fähigkeit von TDG beeinträchtigen könnten, die Relevanten Inhalte zu identifizieren und dieselben in das Zero-Rating-Angebot aufzunehmen, müssen TDG vier (4) Wochen im Voraus schriftlich (E-Mail an die E-Mail-Adresse von TDG ausreichend) mitgeteilt werden, um TDG in die Lage zu versetzen, die Relevanten Inhalte für das Zero-Rating korrekt zu erkennen. In dringenden Fällen (z.B. Hacker-Angriff, von Behörden geforderte Auflagen) kann der Content-Partner solche Änderungen ohne vorherige Information des Content Partners durchführen. In diesem Fall informiert der Content-Partner TDG unverzüglich schriftlich (E-Mail an die E-Mail-Adresse von TDG ausreichend) über derartige Änderungen. Im Falle von Änderungen gemäß dieses Paragraphen 6.5 wird der Content-Partner sich auf Verlangen der TDG nach besten Kräften bemühen, TDG Zugriff auf die Beta-Apps (für alle verfügbaren Betriebssysteme) oder seine Website zu gewähren, um TDG damit in die Lage zu versetzen, vor der Einführung dieser

Änderungen Tests durchzuführen. TDG behält sich das Recht vor, die Teilnahme des Content-Partners am Zero-Rating-Angebot nach vorheriger schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von einer (1) Woche (E-Mail ausreichend) auszusetzen, falls Änderungen nach diesem Paragraphen 6.5 nicht rechtzeitig implementiert und Kundenerwartungen nicht erfüllt werden können. „Aussetzen“ bedeutet, dass der Content-Partner während der Dauer der Aussetzung aus dem Zero-Rating-Angebot entfernt wird. TDG informiert den Content-Partner unverzüglich schriftlich (E-Mail ausreichend) über jede Aussetzung des Zero-Rating des/der Streaming-Dienste(s). Wenn der Content-Partner die technischen Voraussetzungen (wieder) erfüllt und TDG darüber entsprechend schriftlich informiert (E-Mail an die E-Mail-Adresse von TDG ausreichend), setzt TDG das Zero-Rating unverzüglich fort.

Die Parteien sind sich einig, dass im Falle eines Verstoßes gegen diesen Paragraphen 6 durch den Content-Partner oder TDG die in Paragraph 10.3 geregelten Haftungsbeschränkungen gelten sollen.

- 6.6 TDG behält sich das Recht vor, die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am Zero-Rating für alle bestehenden und künftig teilnehmenden Streaming Provider (einschließlich den Content-Partner) durch Versand (E-Mail ausreichend) der geänderten technischen Voraussetzungen („Technische Änderungsmitteilung“) an den Content Partner zu ändern. In diesem Fall hat der Content-Partner das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von drei (3) Wochen schriftlich (E-Mail an die E-Mail-Adresse von TDG ausreichend) zu kündigen. Der Content-Partner kann dieses Kündigungsrecht nur innerhalb von drei (3) Wochen nach Zugang der vorstehenden schriftlichen Benachrichtigung ausüben. Kündigt der Content-Partner diesen Vertrag nicht innerhalb der vorstehenden Frist, treten die geänderten technischen Voraussetzungen an dem in der Technischen Änderungsmitteilung genannten Datum („Wirksamkeitsdatum“) in Kraft, vorausgesetzt, dass der Zeitraum zwischen dem Datum, an dem TDG dem Content-Partner die Technische Änderungsmitteilung zusendet und dem Wirksamkeitsdatum nicht kürzer als 6 Wochen ist. In dringenden Fällen (z.B. Hacker-Angriff, von Behörden geforderte Auflagen) kann TDG solche Änderungen ohne vorherige Information des Content-Partners durchführen. In diesem Fall informiert TDG den Content-Partner unverzüglich schriftlich (E-Mail ausreichend) über derartige Änderungen.
- 6.7 Wenn der Content-Partner die gemäß Paragraphen 6 und 7 vereinbarten technischen Voraussetzungen nicht einhält und vorausgesetzt, dass TDG deshalb von aus anderen Gründen (z.B. wegen der Software Dritter) die Relevanten Inhalte nicht von anderen Inhalten (d.h. Inhalten, die nicht Zero-Rated werden) unterscheiden kann, behält sich TDG das Recht vor, die Teilnahme des Content-Partners am Zero-Rating-Angebot nach vorheriger schriftlicher Ankündigung (E-Mail ausreichend) auszusetzen (wie in Paragraph 6.5 definiert), wenn solche Änderungen nicht in angemessener Frist gelöst und Kundenerwartungen nicht erfüllt werden können. Wenn der Content-Partner die technischen Voraussetzungen (wieder) erfüllt und TDG darüber entsprechend schriftlich informiert (E-Mail an die E-Mail-Adresse von TDG ausreichend), setzt TDG das Zero-Rating in Bezug auf die Relevanten Inhalte unverzüglich fort.

## 7 WEITERE TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR VIDEO-INHALTE

- 7.1 Das Zero-Rating von Video-Inhalten unterliegt folgenden Bestimmungen:
- 7.2 Der Content Partner macht Video-Content über das Netzwerk der TDG unter Verwendung von Adaptive Bitrate Technologie zugänglich, wobei erwartet wird, dass sich die Bandbreite der Auslieferung an die verfügbaren Kapazitäten der Datenverbindung und/oder andere Parameter oder sonstige vom Netzwerk der TDG vorgegeben, anpasst. In bestimmten Tarifen beschränkt das Netzwerk der TDG die verfügbare Bandbreite für erkennbaren Video-Verkehr („Bandbreitenreduzierung“). Dem Content-Partner ist bewusst, dass ein „fließendes“ und ununterbrochenes Streaming-Erlebnis nur erreicht werden kann, indem Video-Inhalte mit geringerer Auflösung, deren Datenverbrauch unterhalb der von TDG angewendeten Bandbreitenreduzierung liegt, ausgeliefert werden.

Der Kunde kann die Bandbreitenreduzierung (und damit das Zero-Rating) für Video-Inhalte vorübergehend deaktivieren. In diesem Fall wird sie innerhalb von 24 Stunden automatisch reaktiviert. Der Kunde kann die Bandbreitenreduzierung zu jedem Zeitpunkt reaktivieren. Der Kunde kann das Zero-Rating auch jederzeit dauerhaft beenden.

<p>Im Zusammenhang mit Kunden, die einen TDG-Tarif gebucht haben, der Video-Streaming in HD-Qualität beinhaltet, stellt TDG – abhängig von der Netzwerkkapazität – eine für Streaming auf höchster Qualitätsstufe ausreichende Bandbreite zur Verfügung.</p>	<p>11</p>	<p><b>LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG</b></p>
<p><b>8 ANSPRECHPARTNER</b></p> <p>Zur Vertragserfüllung benennt jede Partei innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich (E-Mail ausreichend) einen Ansprechpartner und dessen Kontaktdaten (E-Mail ausreichend). Der Ansprechpartner des Content-Partners ist für TDG während der üblichen Geschäftszeiten für alle technischen Fragen und Hinweise zur Teilnahme am Zero-Rating-Angebot telefonisch erreichbar.</p>	<p>11.1</p> <p>11.2</p>	<p>Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen mittels einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei kündigen.</p> <p>Das Recht jeder Partei, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.</p>
<p><b>9 LEGALITÄT DES/DER STREAMING-DIENSTE(S)</b></p> <p>Gelangt TDG nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der/die Streaming-Dienst(e) gegen wesentliche gesetzliche Bestimmungen verstößt/ verstoßen (einschließlich z.B. Urheberrecht), kann TDG nach vorheriger schriftlicher Ankündigung (E-Mail ausreichend) das Zero-Rating der/des Streaming-Dienste(s) aussetzen (wie in Paragraph 6.5 definiert) bis der Content-Partner den Nachweis erbringt, dass der/die Streaming-Dienst(e) mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen.</p>	<p>11.3</p> <p>11.4</p> <p>11.5</p>	<p>Darüber hinaus steht TDG ein außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf diesen Vertrag zu, wenn TDG das Zero-Rating-Angebot einstellt. Die Kündigungsfrist für eine solche Kündigung beträgt vier (4) Wochen.</p> <p>Darüber hinaus steht dem Content-Partner das in Paragraphen 2.5 und 6.6 festgelegte, zusätzliche Kündigungsrecht zu.</p> <p>Jede Mitteilung der Kündigung dieses Vertrags bedarf der Schriftform (E-Mail ausreichend). Im Falle der Kündigung seitens des Content-Partners wird das Kündigungsschreiben an die E-Mail-Adresse von TDG versandt. Im Falle der Kündigung durch TDG wird das Kündigungsschreiben per E-Mail an den Ansprechpartner des Content-Partners versandt.</p>
<p><b>10 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG</b></p> <p>10.1 Die Haftung der Parteien für alle Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung, Vertrag, Mangelhaftung oder Vermieterhaftung ist ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht</p> <p>(a) durch eine schuldhafte (d. h. mindestens fahrlässige) wesentliche Pflichtverletzung durch die andere Partei, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (d.h. durch eine schuldhafte Verletzung einer Kardinalpflicht) oder</p> <p>(b) aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, oder</p> <p>(c) aus dem Verstoß gegen eine Garantie (unabhängig ob verschuldet oder nicht) resultieren.</p> <p>10.2 In folgenden Fällen beschränken die Parteien die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden:</p> <p>(a) im Fall der schuldhaften Verletzung einer Kardinalpflicht, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt, sowie</p> <p>(b) im Fall der grob fahrlässigen Verletzung von sonstigen Pflichten durch Mitarbeiter oder Beauftragte, die nicht Organe oder leitende Angestellte der Parteien sind.</p> <p>10.3 In den Fällen von Paragraph 10.2 ist die Haftung jeder Partei auf Euro 50.000,00 pro Vertragsjahr beschränkt.</p> <p>10.4 In den Fällen von Paragraph 10.2 besteht keine Haftung der Parteien für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.</p> <p>10.5 Die Haftung der Parteien nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das arglistige Verschweigen eines Fehlers und für die Übernahme einer Garantie durch eine Partei, die zu einer verschuldensunabhängigen Haftung der betreffenden Partei führt, bleibt von den Haftungsbeschränkungen in den Paragraphen 10.1 – 10.4 unberührt.</p> <p>10.6 Die Paragraphen 10.1 bis 10.5 gelten auch im Fall von Ansprüchen gegen Mitarbeiter oder Beauftragte der Parteien.</p>	<p><b>12 SONSTIGES</b></p> <p>12.1</p> <p>12.2</p> <p>12.3</p> <p>12.4</p> <p>12.5</p> <p>12.6</p> <p>12.7</p> <p>12.8</p>	<p>Jede Partei ist selbst für Kosten und Ausgaben verantwortlich, die ihr im Zuge der Vertragserfüllung entstehen.</p> <p>Jegliche Nutzung der Warenzeichen, Geschäftsbezeichnungen, Logos, Marken und/oder Markenzeichen und/oder sonstiger Zeichen einer Partei (Eigentümer) seitens der anderen Partei bedarf der Genehmigung durch den Eigentümer (Austausch von E-Mails ausreichend).</p> <p>Die marketingmäßige Kommunikation des Content-Partner betreffend die Teilnahme am Zero-Rating-Angebot und dessen Bedingungen an die Öffentlichkeit und/oder seine Nutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von TDG (E-Mail ausreichend).</p> <p>Für alle Urheberrechtsstreitsachen, Geschmacksmusterstreitsachen und Kennzeichenstreitsachen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Landgericht Köln ausschließlich zuständig. Für alle anderen Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag - einschließlich der Wirksamkeit dieses Vertrages - vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Bonn.</p> <p>Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.</p> <p>Die Übertragung dieses Vertrages als Ganzes ist nur mit vorheriger schriftlicher (E-Mail ausreichend) Einwilligung der anderen Partei zulässig, es sei denn, diese erfolgt an ein Verbundenes Unternehmen (wie in Paragraph 1.12 definiert) der übertragenden Partei. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden darf. Wenn eine Partei diesen Vertrag an ein Verbundenes Unternehmen überträgt, informiert sie unverzüglich die andere Partei schriftlich (E-Mail ausreichend) über (a) eine solche Übertragung, (b) die vollständige Firma und Adresse des betreffenden verbundenen Unternehmens und (c) das Datum an dem die Übertragung wirksam wird.</p> <p>Änderungen, Nachträge oder die Kündigung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform (E-Mail ausreichend) (Paragraph 2.5 bleibt hiervon jedoch unberührt). Dies gilt auch für Vereinbarungen, die das Schriftformerfordernis abändern oder aufheben (E-Mail ausreichend).</p> <p>Sollte eine der Bestimmungen in diesem Vertrag ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so lässt dies die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen eine ungültige Bestimmung unverzüglich durch eine gültige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Auslassungen in diesem Vertrag.</p>